WerkstattGeschichte 16, Ergebnisse Verlag, Hamburg 1997, S. 19-31

■ André Holenstein

»Local-Untersuchung« und »Augenschein«

Reflexionen auf die Lokalität im Verwaltungsdenken und -handeln des Ancien Régime

»Der Theoretiker stützt sich auf die Vernunft, auf die schulgerechte, symmetrische Form seiner Ansicht, und auf allgemeine Gesetze; der Praktiker auf Erfahrung, auf die Realität und Bedeutung seines Geschäftes, und auf die Localität.«[1]

Im Jahre 1801 erschien in Leipzig ein kleines Buch mit dem etwas umständlichen Titel *»Ueber Vogt- und Rügegerichte in allgemeiner Hinsicht auf die jetzigen Zeitumstände und insbesondere als vorzügliches Mittel: das Glück der Regenten und Völker durch inneren Wohlstand und Anhänglichkeit dauerhaft zu gründen und zu befördern«*. Verfasser dieser Schrift war der badische Hof- und Regierungsrat Wilhelm Heinrich Posselt, Sproß einer badischen Beamten- und Pfarrerfamilie, der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts im Dienst des Markgrafen Karl Friedrich eine nicht unübliche Verwaltungslaufbahn durchlief. Er war mehrere Jahre als Oberamtsassessor in Lörrach und Münzesheim tätig, bevor er 1793 oder 1794 zum Mitglied des Regierungskollegiums in Karlsruhe ernannt wurde.[2]

Posselt beschrieb in den Vogt- und Rügegerichten, die in Baden auch synonym als Frevelgerichte bezeichnet wurden, eine Veranstaltung, die er als Amtmann mehrfach in den Gemeinden seines Distrikts geleitet hatte. Er wollte mit seinem Traktat eine gerichtlich-administrative Einrichtung aus der badischen Landesverfassung in Deutschland allgemeiner bekannt machen, die nach seiner Einschätzung gerade in der revolutionären Umbruchssituation um 1800 ein *»vorzügliches Mittel«* darstellte, um die gemeine Wohlfahrt zu sichern *»und dem innern in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht so sehr erschütterten Zustand der Dinge eine bessere Zukunft«* zu bereiten.[3]

Um Diagnose und Therapie der angeschlagenen Verhältnisse im Land ging es Posselt, die Analogie zwischen Arzt und Amtmann war für ihn naheliegend: *»So wenig der Arzt einen Kranken auf dem Lande, den er nicht selber besucht, auf mündliche oder schriftliche Berichte seiner Abgeordneten gründlich zu beurtheilen und zu heilen vermag, eben so wenig kann dies der Beamte bey politischen Uebeln der ihm anvertrauten, außer seinem Auge liegenden Gemeinden«*.[4] Was die Krankenbesuche für den Arzt, das bedeuteten, so Posselt, die Vogt- und Rügegerichte für den Oberamtmann. Allein aus der unmittelbaren Einsicht in die lokalen Verhältnisse der Landgemeinden sei es dem Beamten möglich, Mißstände in den Amtsorten festzustellen und die geeigneten Maßnahmen zu deren Behebung zu verordnen. *»Er [der Beamte, A.H.] lese in der Studier- oder Amtsstube noch so viele Akten, er lasse sich noch so viele Berichte und Gutachten vorlegen, er untersuche noch so oft, ob und was hie und da zu verbessern seyn möchte? immer wird seine Absicht einseitig und schwankend und manche Lücke übrig bleiben, so lange er nicht selbst auf den Platz kommt. (...) Man*

kommt öfters (ich muß auch hier meine Erfahrung zum Zeugen nehmen) mit ganz andern Begriffen von dem Charakter und der Amtsführung der Ortsvorgesezten und ihrer Gehülfen, der Stimmung ganzer Gemeinden und dem sittlichen Zustande ihrer Inwohner, so wie von der Landeskultur und andern örtlichen Gegenständen von dem Lande zurück, als jenen, die man aus den Akten oder mündlichen und schriftlichen Berichten der Vorsteher dahin gebracht hatte«.[5] Mehr als alle Stubenarbeit belehre die genaue Abhaltung der Vogtgerichte den Oberamtmann, daß er *»ohne örtliche Kenntniß des politischen und ökonomischen Zustandes der Landorte»* seinen Pflichten nicht zu genügen vermöge.[6] Erst die Anwesenheit vor Ort lasse ihn *»die heimlichen Gänge der Leidenschaften entdecken, wodurch der Beamte entweder ab Seiten der Vorgesetzten und ihres Anhangs gegen die Bürger, oder ab Seiten dieser gegen jene irre geführt wird«*; aus der Entfernung würden die Verhältnisse in den Gemeinden *»nicht selten weit verdorbener geschildert, als sie es wirklich sind«*, so wie sich aus der Nähe betrachtet auch mancher Ortsvorgesetzte in seiner *»Amtsführung überhaupt und insbesondere in Behandlung der Untergebenen oft gerader und brauchbarer [erweise], als man vermuthet hatte«*.[7]

Posselts Ausführungen sind Teil eines Diskurses, der in den Reihen der badischen Verwaltungselite – insbesondere unter reformerisch eingestellten Räten und Oberamtleuten – im Verlauf des 18. Jahrhunderts über die Strategien einer effektiven Lokalverwaltung und über institutionelle Mechanismen zur lokalen Vermittlung, Implementierung und Kontrolle staatlicher Regulierungs- und Reformmaßnahmen geführt wurde.

Als in den 1750er Jahren der Badenweiler Oberamtmann Johann Michael Saltzer, wie Posselt ein Praktiker der badischen Lokalverwaltung, auf Geheiß des Markgrafen den umfangreichen Entwurf einer neuen Dienstinstruktion für die Oberamtleute in der Markgrafschaft Baden-Durlach ausarbeitete, wies auch er den Frevelgerichten eine zentrale Funktion im Hinblick auf eine geordnete, leistungsfähige und den vielfältigen Aufgaben eines Oberamtmanns Rechnung tragende Verwaltung und Aufsicht über die Gemeinden zu. Nachdem Saltzer in Dutzenden von Paragraphen die Ausdehnung der Amtspflichten des Oberbeamten von der Wahrung des landesherrlichen Interesses und der Förderung der »Glückseeligkeit der Untertanen« über die Überwachung der inneren und äußeren Ruhe und Sicherheit des Landes bis hin zur Aufsicht *»über Kirchen und Schulen, über Justiz, Cammer, Policey, über Landes-Oeconomie und Renovations=, über Weeg=und Nachbarliche Sachen und Strittigkeiten«* beschrieben hatte, befand er, daß nichts *»zu Abkürzung der Geschäffte, Ersparung der Kösten und Besorgung des ganzen Umfangs der oberamtlichen Incumbenz«*, nötiger sei, *»alß daß das OberAmt nicht nur, so offt selbiges es vor gut befindet, in das ein und das andere Ort sich begebe (...), sondern, wo nicht alle halbe Jahr, gleichwohlen des Jahrs einmahl sich in eine jede Gemeind verfüge und die so genannte FrevelGerichte anstelle«*. Bei dieser Gelegenheit habe das Oberamt *»den ganzen Statum publicum et privatum«* nach allen Gesichtspunkten zu untersuchen und dabei zu sehen, *»wie es um die herrschafftliche Jura und die Wohlfahrt des gemeinen Wesens stehe.«*[8] Saltzers Ansichten über die Frevelgerichte stimmten im wesentlichen mit den Gedanken des badischen Geheimrats und Kammerpräsidenten Reinhard von Gemmingen überein, der sich wenige Jahre zuvor, anläßlich der Thronbesteigung Markgraf Karl Friedrichs 1748, ebenfalls zu den Frevelgerichten geäußert hatte.[9] Auch von Gemmingen war der Ansicht, es könnten, wenn alle Jahre Frevelgerichte durchgeführt würden, in den Dörfern manche sich einschleichende Mißbräu-

che abgestellt und viele Kleinigkeiten, wie Injurien, Schlaghändel, Felddiebstahl und andere Frevel, an Ort und Stelle in Kürze erledigt werden. Damit bleibe den Untertanen der zeit- und kostenaufwendige Weg zu den Amtstagen am Sitz des Oberamtes erspart – ein Aufwand, der seiner Ansicht nach häufig dazu führte, daß die Untertanen *»sich entweder miteinander verglichen oder die Sache gar auff sich beruhen«* ließen. Die Frevelgerichte waren für ihn das geeignete Verfahren, um vor Ort Übertretungen der Policey-, Forst- und anderer Ordnungen aufzudecken und zu bestrafen, durch *»Local-Augenschein«* Güter- und Grenzstreitigkeiten zu klären, die Gemeinderechnungen durchzugehen *»und auff die Auffnahme der Commun- und Allmosen-Gefälle ein sorgsames Aug zu haben«*, den Nahrungszustand der Haushalte zu untersuchen und gegen *»üble Haußhalter«* die nötige Korrektion zu verfügen, die Amtsführung des Dorfgerichts und das Amtsgebaren der Ortsvorgesetzten zu kontrollieren, Verstöße gegen die Kirchenordnung zu ahnden, schließlich auch den *»Status personarum und frohnbaren Viehes«*, d.h. die Anzahl und Zusammensetzung der Haushalte und deren Viehbesitz, zu erheben und überhaupt all das zu erörtern, *»was in das Justiz-, Forst-, Policey-Wesen und oeconomicum einschläget«*.

Die Konzepte von Gemmingens, Saltzers und Posselts formulierten ein auf die Zwecke des „wohlgeordneten Policeystaates“[10] zugeschnittenes Verständnis von »Lokalität«. Möglichst umfassende Einsichtnahme und Kenntnis der der landesherrlichen Gewalt und Verwaltung unterworfenen Orte und ihrer Beschaffenheit erscheinen als unverzichtbare Voraussetzungen für ein Verwaltungshandeln, welches gerade in den Verhältnissen der ländlichen Gesellschaft und der Gemeinden die hauptsächlichen Objekte der staatlichen Regulierungs-, Moralisierungs- und Erziehungsprojekte ausmachte. Wenn Saltzer meinte, die Durchführung dieser Frevelgerichte bzw. *»Local-Untersuchungen«* sei zwar für die Oberamtleute mit *»sehr groser Beschwerlichkeit«* verbunden, sie trage aber *»gleichwohlen die herrlichsten Früchte«*, so kam darin die Überzeugung zum Ausdruck, daß sich der mit der Abhaltung von Frevelgerichten verbundene Zeitaufwand angesichts der qualitativ erheblich verbesserten Kommunikation zwischen Untertanen und Gemeinden einerseits und Amtleuten andererseits mehr als nur rechtfertigte. In der Amtsstube auf den Eingang von Klagen, Beschwerden oder Anzeigen der Untertanen und dörflichen Amtsträger zu warten oder sich für die Untersuchung eines Geschäfts allein auf die schriftlichen oder mündlichen Informationen der Vögte und Pfarrer aus den Dörfern zu verlassen, war für Oberbeamte wie Saltzer und Posselt Ausdruck eines den umfassenden Anforderungen an einen Oberbeamten nicht genügenden Amtsverständnisses. Eine verzerrte Optik auf die lokalen Verhältnisse und ein Informationsdefizit mußten zwangsläufig den Geschäftsgang des Oberamtes und dessen Berichte an die Karlsruher Zentralbehörden prägen, woraus nicht nur eine Verzögerung der administrativen Abläufe, sondern auch Rechtsstreit und schädliches Prozessieren von Untertanen und Gemeinden folgen mußten.

Von Gemmingen, Saltzer und Posselt thematisierten in ihren Gutachten, Instruktionen bzw. Büchern eine Institution, die in der baden-durlachischen Landesordnung aus dem Jahre 1622 bzw. 1715 ihre normative Regelung besaß und in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wohl nicht zuletzt unter dem Impuls der Ideen von Gemmingens und Saltzers, mit neuen Aufgaben betraut wurde.[11] Sah das ursprüngliche Gesetz die jährliche Durchführung eines Frevelgerichts in jeder Gemeinde vor, so zeigte die Praxis, daß angesichts der zahlreichen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts, der Größe gewisser Oberämter und ihrer geringen personellen Ausstattung und besonders auch

angesichts des erheblichen Zeitaufwands, den ein Frevelgericht mit sich brachte, das Ermessen und die Initiative der Oberbeamten für die Frequenz dieser Veranstaltungen entscheidend blieben.

Vier Hauptgeschäfte sollten anläßlich eines Frevelgerichts, zu dem alle Bürger und Hintersassen des Orts erscheinen mußten, in Zusammenarbeit der Oberbeamten mit der Gemeinde bzw. deren Vertretern erledigt werden. Der versammelten Gemeinde sollte mit der Verlesung eines ganzen Katalogs von Gesetzen die normative Ordnung in Erinnerung gerufen werden. Neben der Verlesung im Anschluß an den Gottesdienst, dem öffentlichen Anschlag gedruckter Ordnungen und der Inserierung in das Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt waren die Frevelgerichte wichtige Medien für die Bekanntmachung der von der Regierung ausgehenden Ordnungen, Dekrete und Reskripte.[12] Beim Teninger Frevelgericht[13] im Dezember 1754 harrte die Bürgerschaft einen ganzen Vormittag aus, bis der sog. »*Laster- und Rüg-Zettel*« aus der Landesordnung,[14] die einschlägigen Stellen aus der Forstordnung und schließlich noch 17 weitere Generalverordnungen aus den vorangegangenen Jahren vorgelesen waren. Unter den verlesenen Generalverordnungen befanden sich etwa das Verbot der Neujahrs- und Hochzeitschießen, die Abstellung teurer Kindstaufmahlzeiten,[15] ein Verbot, wonach Eltern und erwachsene Kinder oder auch Geschwister unterschiedlichen Geschlechts nicht in einem Bett schlafen sollten,[16] das Verbot von Karten- und Würfelspielen,[17] von Kirchweih und Fastnacht,[18] das Verbot, fremde Leute in Privathäusern zu beherbergen,[19] zur Saatzeit die Tauben fliegen zu lassen,[20] die Hebammen die Toten anziehen zu lassen[21] und noch weitere, dem Landmann nützliche Verbote und Gebote.[22] Frevelgerichte fungierten sodann als Wahlveranstaltungen, bei denen das Oberamt und die Gemeindevertreter gemeinsam vakante Stellen in Gericht und Rat sowie in den übrigen Gemeinde- und sog. »Policey«ämtern neu bestellten.[23] Neue Gemeindebedienstete wurden anschließend vereidigt, gleichzeitig auch von den jung verheirateten und neu aufgenommenen Bürgern sowie von den volljährig gewordenen Bürgerssöhnen der Huldigungseid abgenommen. Damit sollte die durchgehende Eides- und Gehorsamsbindung der rechtsfähigen Männer und Hausväter abgesichert werden, auf welche sich in den Augen der Obrigkeit das Rügen und Anzeigen von Gesetzesverstößen durch die Untertanen abstützte, denn schließlich war das Frevelgericht auch Rügegericht.

Der Rückgriff der frühneuzeitlichen Obrigkeiten auf das Instrument der Rüge legt Schwierigkeiten offen, denen eine Politik zwangsläufig begegnen mußte, die einerseits das Leben in den Gemeinden, Korporationen und Häusern durch Gesetze zu ordnen trachtete, die sich andererseits aber im Rahmen der altständischen Gesellschaft und angesichts des vergleichsweise schwachen Ausbaus professioneller Exekutivapparate auf lokaler Ebene notwendig auf die herkömmlichen Strukturen der Lokalverwaltung abstützen mußte.[24] Die eidliche Verankerung der Anzeigepflicht bei Pfarrern, Ortsvorgesetzten, lokalen Amtsträgern und überhaupt allen mit dem Huldigungseid belegten Untertanen[25] gehört insofern zu den kennzeichnenden Einrichtungen des sog. »well-ordered police state«, als die Aufdeckung von Übertretungen der Policeygesetze ein anderes Verfahren erforderte als die gerichtliche Klärung von Eigentums- oder Ehrdelikten, die aufgrund von Klagen der Privatparteien in Gang gesetzt wurde, oder von schweren Verbrechen, wo die Obrigkeit inquisitorisch vorging.

Die Anzeige rügbarer Vorfälle erfolgte im sog. Durchgang, in dessen Verlauf zuerst der Pfarrer, dann der Vogt, der Stabhalter und die Richter als weltliche Ortsvorgesetzte und schließlich alle Gemeindebürger einzeln vor den Oberamtmann traten,

was in größeren Gemeinden durchaus mehrere Tage dauern konnte. Dabei sollten nicht nur Vergehen angezeigt werden, vorab der Pfarrer und die weltlichen Ortsvorgesetzten, letztlich aber auch jeder Bürger konnten hier Maßnahmen zum »gemeinen Besten« von Herrschaft und Gemeinde vorschlagen, Mißstände im Ort anzeigen, über Beeinträchtigungen oder Schädigungen durch Dorfbewohner klagen oder sich über die Amtsführung der lokalen Amtsträger beschweren. Die Rügen, Beschwerden und Klagen wurden an Ort und Stelle protokolliert, wo nötig hörte der Oberbeamte Zeugen und Parteien an oder nahm einen Augenschein vor, was häufig bei Nachbarschafts- und Nutzungsstreitigkeiten nötig war. Für jede vorgebrachte Sache erteilte er schließlich einen Bescheid in Form einer Ermahnung, einer administrativen Verfügung, einer Buße oder geringen Ehren- oder Leibesstrafe. In erheblicheren und schwerwiegenderen Angelegenheiten erstattete das Oberamt nach Abschluß des Frevelgerichts Bericht an die Regierung, welche für weitergehende Maßnahmen und schwerere Urteile zuständig war. Zum Abschluß des Frevelgerichts wurde die Gemeinde nochmals versammelt und über die angezeigten Übertretungen, die darüber verhängten Strafen sowie alle übrigen Anordnungen des Oberamts in Kenntnis gesetzt. Das Oberamt sandte das Protokoll im Anschluß an das Frevelgericht gemeinsam mit einem Auszug aller getroffenen Verfügungen an die Regierung, welche die Maßnahmen ratifizierte und dem Oberamt eine bestimmte Frist setzte, innerhalb welcher es über den Vollzug der Anordnungen durch die Gemeinde zu berichten hatte.

Aus der Perspektive der Obrigkeit standen die Frevelgerichte im Dienst einer Politik der »guten Policey«: Mit der Publizierung der Gesetze, der Überprüfung ihrer Anwendung durch Ahndung der angezeigten Verstöße und der Anordnung von Maßnahmen aufgrund unmittelbarer Einsicht in die örtlichen Verhältnisse war aus der Sicht der Herrschaft eine Institution geschaffen, die ein funktionales Ganzes darstellte. Für eine angemessene Einschätzung der praktischen Wirkungsmöglichkeiten der Frevelgerichte bleibt aber zu bedenken, daß ihr tatsächlicher Erfolg strukturell und organisatorisch auf der Kooperation der lokalen Bediensteten und der Gemeindeangehörigen beruhte. Das Beispiel des Mundinger Frevelgerichts von 1761 macht diesen Sachverhalt deutlich.

Am 1. Juli 1761 trafen in Mundingen, einem zum Oberamt Hochberg gehörenden Dorf im badischen Breisgau, Landvogt von Geusau, Landschreiber Wild und Forstmeister von Zinck ein, um dort nach fünfjähriger Unterbrechung erstmals wieder das Ruggericht zu veranstalten.[26] Das Protokoll vermerkt, sie hätten sich nach Mundingen begeben, weil man *»bey OberAmt zerschiedene bey denen Rug Gerichten abzuthun seyende strafbahre Sachen in Erfahrung gebracht«* hatte. Pfarrer Mylius eröffnete den Durchgang und brachte als erstes an, der Wirt Bonert und seine Ehefrau führten ein *»liederliches und böses Leben mit Fluchen, Schwöhren, Schlagen, Schelten und Zancken«* und befolgten die bereits an ihnen vorgenommenen *»Correctionen«* nicht, so *»daß man solches fast nicht mehr ausstehen könne, wie dann diese Eheleuthe auch bereits bey 2 Jahren nicht mehr zum Heiligen Abendmahl gegangen«* seien. Das Oberamt begnügte sich in diesem Fall mit einer ernsten Ermahnung an die Eheleute, das Fluchen, Schelten und Zanken sein zu lassen, von nun an wieder zum Hl. Abendmahl zu gehen *»und wie Christen zu leben«*, ansonsten das Oberamt ihren liederlichen Lebenswandel der Herrschaft zur Bestrafung einberichten wollte. Weiter wußte Pfarrer Mylius weder in Policey- noch in andern Sachen etwas Rugbares anzuzeigen, fügte aber hinzu, es möchte bei der Vernehmung der Burgerschaft noch das eine oder andere gerügt werden. Auf den Pfarrer folgten der Vogt Hans Jörg

Engler und der Stabhalter Jacob Sexauer, die beide übereinstimmend und in auffallendem Kontrast zum Verhalten ihrer Amtskollegen in anderen Dörfern überhaupt nichts anzugeben wußten. Auch die Richter Friderich Mück und Michel Wüst hielten sich sehr zurück: der eine zeigte an, der schon erwähnte Wirt Bonert habe sein letztjähriges Bürgerholz wider die Ordnung an einen Emmendinger Wirt verkauft, wofür ihn der Landvogt auf der Stelle mit 1 1/2 fl. bestrafte, der andere bat lediglich darum, das Oberamt möge die weitere Benutzung eines Fußpfads zwischen Mundingen und Teningen unter Strafe stellen, um so die weitere Schädigung der Matten zu unterbinden. Das Mundinger Frevelgericht schien einen unspektakulären Gang zu nehmen; weitere Gemeindebeamte und mehrere Bürger beschwerten sich über den einen oder anderen Übergriff auf ihre Güter, rügten die unterlassene Reinigung der Abzugsgräben auf den Matten, zeigten die nachläßige Amtsverrichtung der Bannwarte an, die großen Schaden an den Feldern anrichte; Crispinus Haaß war bei einer früheren Gelegenheit befohlen worden, seine Gänse wegzuschaffen, nun aber tummelten sich ständig fremde Gänse auf seinem Hof und richteten dort Schaden an, weshalb er nun seinerseits darum bat, das Halten von Gänsen möge entweder auch andern Leuten verboten oder ihm wieder erlaubt werden. Der Stubenwirt Georg Gladin fand es nicht in Ordnung, daß die Verlehnungen von Gemeindegütern nicht bei ihm in der Gemeindestube, sondern beim Löwenwirt Kreyer stattfanden; da er der Gemeinde doch einen *»starcken Zins«* für die Stube entrichten müsse, sollte das Oberamt ihm dazu behilflich sein, daß die Verlehnungen *»wie gehörig«* auf der Gemeindestube erfolgten.

Anzeigen, Klagen und Beschwerden dieser Art machten nicht nur 1761 in Mundingen einen erheblichen Teil der behandelten Geschäfte des Frevelgerichts aus. Die Bürger nutzten das Frevelgericht, um die aus dem nachbarschaftlichen Zusammenleben im Dorf und aus der gemeinsamen kollektiv-individuellen Nutzung der Flur entstehenden Reibereien, Zwistigkeiten und Streitereien zur Sprache und durch Entscheid des Oberamts zur Klärung zu bringen. Ihre Anliegen fokussierten die dörfliche Lebenswelt und zielten vielfach auf die Wahrung bzw. Restituierung knapper Ressourcen sowohl materieller als auch symbolischer Natur. Das Frevelgericht bot mit der Möglichkeit zum gütlichen Vergleich oder zur summarischen Untersuchung und Entscheidung die Möglichkeit, vor dem ersten Schritt auf dem kostspieligen und weitläufigen ordentlichen Prozeßweg billig und rasch zu einer herrschaftlich sanktionierten Resolution zu gelangen; es ersparte dem Bürger mitunter auch den Gang zum Amtstag in das Amtsstädtchen, wo ihm für die Erledigung seines Anliegens u.U. Taxen für die Einvernahme von Zeugen und die Vornahme von Lokalaugenscheinen durch das Oberamt verrechnet wurden. Mancher Dorfbewohner nutzte das Frevelgericht für eine summarisch verfahrende Konfliktregulierung, welche gar nicht erst auf die Ebene der gerichtlichen Urteilsbildung i.e.S. gelangen sollte.

Auffallend am Mundinger Frevelgericht von 1761 war aber, wie bereits erwähnt, das äußerst zurückhaltende Anzeigeverhalten des Pfarrers und der weltlichen Ortsvorgesetzten. Beim Frevelgericht wurden sie als fürstliche Bedienstete zu Beginn des Durchgangs vernommen, und den Erwartungen des Oberamts entsprachen sie in der Regel auch durch das Anbringen einer größeren Anzahl von Rügen: *sie* denunzierten die Übelhauser und Trunkenbolde im Ort und brachten Unzuchtsfälle vor, *sie* zeigten Felddiebstahl, Schlaghändel oder die Übertretung der Fleischordnung durch einen Metzger an. Im Vergleich dazu waren die Rügen der gewöhnlichen Ortsbürger häufig durch eine auffallende Anonymität der Erzählungen geprägt: hier war gerne

die Rede davon, »man« mache einen unzuläßigen Fußpfad über einen Acker oder der Abzugsgraben neben der eigenen Matte sei zu breit gemacht worden. Die Zurückhaltung der Mundinger Ortsvorgesetzten hatte jedoch ihren besonderen Grund, der dem Oberamt spätestens dann zu Ohren kam, als der schon mehrfach erwähnte Wirt Michel Bonert im Durchgang an der Reihe war. Bonert hatte vergleichsweise Brisantes anzubringen, angefangen damit, der Vogt habe bei der letzten Gemeindeversammlung der Burgerschaft vorgestellt, *»daß sie bey dem vorseyenden Rug und Frevel Gericht einander nicht in Straf bringen, sondern schweigen und untereinander zufrieden seyn sollten«*; Bonert wußte auch zu berichten, man habe vor zwei Jahren von der Gemeinde aus zu viel Holz für den Pfarrer geschlagen, dieser habe das Holz aber abgelehnt, worauf der Vogt, sein Schwiegersohn und zwei weitere Bürger die drei Klafter weggeführt hätten, ohne sie der Gemeinde zu bezahlen. Gravierende Ungereimtheiten in der Gemeinderechnung kamen noch hinzu, so daß das Oberamt den Vogt einstweilen von seinem Amt suspendierte.

Ob Bonerts Ausscheren aus der Phalanx der Schweigenden offene Rechnungen mit dem Vogt begleichen sollte, geht aus dem Protokoll nicht hervor, scheint aber als Erklärung für sein Verhalten nahezuliegen. Diese Episode macht schlaglichtartig auf die Bedeutung der lokalen Gesellschaft für die Wirkungschancen der Frevelgerichte aufmerksam. Die lokalen Interessenlagen, die Aufführung der Mächtigeren und Angeseheneren im Dorf, die Rücksichtnahmen auf die vielfältigen verwandtschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bande und Bindungen zwischen Familien und Nachbarn prädisponierten das Handeln der Dorfbewohner vor dem Frevelgericht. Wenn das Frevelgerichtsverfahren den Denunzianten ausdrücklich die Geheimhaltung ihrer Rügen garantierte, so stellte es gerade diesen Erfahrungshintergrund in Rechnung. Der Badenweiler Oberamtmann Cellarius war nicht zuletzt deswegen ein entschiedener Befürworter der Rügegerichte, weil die Ortsvorgesetzten und Wirte in dieser Situation eher mit der Sprache herausrückten, und zwar *»aus Beysorge, daß sie selbst gestrafft werden, wenn es ein tertius angiebet und sie der Wißenschafft überführt werden«*.[27] Cellarius berührte einen neuralgischen Punkt im Verhältnis von gemeindlicher Selbstverwaltung und staatlichem Regulierungswillen im Ancien Régime, wenn er darauf hinwies, daß *»in dergleichen Ruggerichten per tertium vieles angegeben wird, wovon die partes post transactionem stillschweigen«*; gleichzeitig gelangten die oberen Behörden *»selten hinter die Aufführung der Vögte und Vorgesetzten, als die nicht leicht einer expresso verklaget, und noch weniger von ihnen redet in Sachen, die die privatos nicht angehen, wenn es nicht in geheim und ohne Benennung des Denuncianten geschehen kann«*.[28] Zumindest in Mundingen tat dieser einkalkulierte Mechanismus 1761 seine Wirkung.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erfuhren die badischen Frevelgerichte eine bemerkenswerte Erweiterung ihres Aufgabenkreises, die sie recht eigentlich zu jener Einrichtung der *„Local-Untersuchung"* machte, wie sie von Posselt sowohl in seiner praktischen Verwaltungstätigkeit betrieben als auch in seinem Buch dargestellt worden ist. Die entscheidende Weichenstellung erfolgte im Jahre 1767, als die Frevelgerichte in den Dienst der seit den 1750er Jahren in Gang gekommenen Reformpolitik Markgraf Karl Friedrichs und seiner Räte gestellt wurden. Diese Politik unter kameralistischen und physiokratischen Vorzeichen zielte zum einen auf Agrarreformen und Produktivitätssteigerungen in der Landwirtschaft, zum andern auf die Hebung der sog. Landeskultur und dabei insbesondere auf das, was die Quellen die *»Aufnahme«* der Gemeinden nannten, d.h. eine effizientere Gestaltung der Gemeindeökono-

mie und eine Verbesserung ihrer Finanz- und Vermögenslage, was unter den damaligen Herrschaftsverhältnissen auch unmittelbar zum Nutzen der Obrigkeit ausschlagen sollte.[29]

Das neue Erkenntnis- und Informationsinteresse der Obrigkeit an den lokalen Verhältnissen und der damit gewandelte Charakter der Frevelgerichte schlugen sich in einem neuen Fragekatalog nieder, der seit 1767 den Frevelgerichtsverhandlungen in den Gemeinden zunächst zusätzlich zum herkömmlichen Rugzettel zugrundelag, diesen jedoch bald in den Hintergrund drängte.[30] Der Pfarrer oder die Ortsvorgesetzten wurden nunmehr danach befragt, ob im Dorfbann alle Abzugs- und Wässerungsgräben geöffnet waren und ob sich allenfalls noch weitere Gräben zur Austrocknung der Sümpfe in Allmend, Wald und Weide anlegen ließen.[31] Das Oberamt und die Regierung wollten wissen, wie es um die Verbesserung der wenig ertragreichen Matten stand, ob man in der betreffenden Gemeinde die Weiden in Wiesen umgewandelt hatte und ob Weiden und Allmendgüter zu erblichem Eigentum an Bürger vergeben worden waren. Bauten die Untertanen Futterpflanzen an?[32] Ließ die Gemeinde öde oder schlecht kultivierte Parzellen bewirtschaften? War die Frühjahresweide auf den Wiesen ganz eingestellt,[33] und wurde das Nachtweideverbot eingehalten? Wurden Obst-, Kastanien-, Weichholz- und Maulbeerbäume angepflanzt, und unterhielt die Gemeinde die dafür nötigen Baumschulen? So lauteten weitere Fragepunkte, die den Bereich der Landwirtschaft betrafen. Daß es im Rahmen der Reformen aber keineswegs allein um Agrarreformen i.e.S. ging, sondern viel umfassender um eine ganz utilitaristisch verstandene Effektivierung des Konsums und der Produktion knapper Ressourcen und um die sog. *»Aufnahme«* des allgemeinen Zustandes (*»status publicus«*) der Gemeinden, ihrer Infrastruktur, Ökonomie und Bevölkerungsstruktur, zeigten die weiteren Fragen nach der Beschaffenheit der Wege und Stege auf dem Gemeindegebiet, nach den Erfolgen bei der Abstellung des Gassenbettels und dem Stand der Versorgung der Hausarmen an. Die Herrschaft wollte auch wissen, ob die Gemeinde mit der nötigen Schärfe gegen die *»Übelhauser«* vorging, d.h. die gesetzlich vorgesehene *»Korrektion«* gegen Trinker, Spieler, Nachtschwärmer, Müßiggänger, unnötige Schuldenmacher und schlechte Wirtschafter vornahm? Nutzte sie die Wasserkraft bestmöglich, indem sie die Anlage von Mehl-, Säge- und Schleifmühlen förderte? Hatte die Gemeinde die nötigen Feuerspritzen angeschafft? Hatte sie alle unnötigen Gemeindegebäude verkauft oder verliehen? Suchte sie den Zustand des Gemeindevermögens durch langfristige Verleihung der Gemeindegüter oder deren Verkauf an die Bürger zu verbessern? Hielt man sich im Ort an die Bauordnung, insbesondere indem man Neubauten in Holz untersagte? Schließlich erkundigte sich das Oberamt auch nach dem Zustand des Gemeindewaldes.

Johann Georg Schlosser brachte als Emmendinger Oberamtmann 1781 die veränderte Zweckbestimmung der Frevelgerichte auf den Punkt, wenn er schrieb, es sollte nicht mehr darum gehen, die Untertanen zu strafen, sondern *»durch persönliche Einsicht [der Amtleute, A.H.] die Verfassungen einzelner Gemeinden einzusehen, ihr Wohl und Weh zu erkennen und mit Zuziehung der Vorgesetzten des Gerichts und des gemeinen Ausschusses, auch solcher Bürger, welche das gemein Wohl sich angelegen seyn lassen, zu sorgen, wie die Gemeinde in bessere Aufnahme«* gebracht und ihre Belastung vermindert werden könnte.[34]

Die Frevelgerichtsprotokolle aus dem späteren 18. Jahrhundert räumen den Antworten der Ortsvorgesetzten auf den zitierten Fragekatalog viel Platz ein. Die Klagen und Beschwerden der Dorfbewohner über Flur- und Nutzungsstreitigkeiten, über

nachläßige Amtsführung von dörflichen Funktionsträgern oder Injurienhändel mit Nachbaren verschwanden damit aber keineswegs aus den Verhandlungen der Frevelgerichte; weiterhin machten sie, häufig unter der Rubrik »*Privatbeschwerden*«, einen nennenswerten Teil der Frevelgerichtsgeschäfte aus. Für die Ortsvorgesetzten bedeuteten die Fragen nach dem Zustand der Gemeindeökonomie und -policey aber eine Einengung ihres Ermessensspielraums; der Dialog zwischen ihnen und den Oberbeamten war insofern stärker als zuvor strukturiert, als die Ortsvorgesetzten Antworten auf diese Fragen schuldig und deren Aussagen für einen Oberamtmann mit gewissen Kenntnissen der ländlichen Wirtschaft aufgrund eines lokalen Augenscheins auch besser überprüfbar waren. Mit entsprechenden Verfügungen an Ort und Stelle sollten die Oberbeamten überall dort eingreifen, wo die Gemeinden den intendierten Reformzielen und gesetzlichen Vorgaben noch nicht genügten. Der Hofrat in Karlsruhe erwartete nach einer gewissen Zeit Bericht über den Erfolg der Maßnahmen bzw. über die Ursachen des Mißerfolgs, er überprüfte seinerseits die Zweckmäßigkeit der vom Oberamt angeordneten Maßnahmen, ratifizierte und ergänzte oder korrigierte diese immer wieder auch in dem einen oder andern Punkt.

Unter der neuen Frevelgerichtsordnung entspann sich eine administrative Betriebsamkeit zwischen den Oberämtern und Ortsvorgesetzten einerseits und den Oberämtern und der Regierung andererseits, die ausschnitthaft am Beispiel der Mundinger Frevelgerichtsakte vom Februar 1769 vorgeführt werden soll.[35]

In drei Tagen hatten die Oberbeamten und Gemeindevertreter 80 Geschäfte behandelt. Vier sollen an dieser Stelle kurz aufgegriffen werden. Der Mundinger Vogt Hans Michel Kreyer hatte unter anderem angezeigt, in seiner Gemeinde befänden sich die Feuergeräte in gutem Zustand und jeder Einwohner sei mit dem nötigen Feuereimer versehen; der Oberamtmann befand die Feuergeräte ebenfalls in gutem Stand, verfügte aber an Ort und Stelle, daß die Gemeinde zu den vorhandenen Feuergeräten noch zwei kleine Feuerleitern und Feuerhaken anschaffen sollte. Vogt Kreyer sagte weiter aus, die Wege und Stege seien meistens in gutem Zustand mit Ausnahme einer Wegstrecke, welche die Gemeinde aber »*so bald möglich*« mit Kies überführen und wieder herstellen wolle; das Oberamt präzisierte in seiner Verfügung das Angebot des Vogts und befahl den Vorgesetzten, die Wege sogleich bei guter Witterung instand zu setzen. Weiter zeigte der Vogt an, die Gemeinde besitze zwei wenig ertragreiche Ackerfelder, die sich für die Anpflanzung von Kastanienbäumen eigneten, ein Vorschlag, den das Oberamt in seiner Anordnung aufgriff und auch tatkräftig unterstützte, indem es versprach, die nötigen Setzlinge zur Verfügung stellen zu wollen. Vom Pfarrer hatte der Oberamtmann u.a. die Nachricht erhalten, die Wirte würden sehr früh die Läden der Wirtshäuser schließen, damit man die dort vorgehende Unordnung nicht sehen könne. War wohl gerade deswegen bei diesem Frevelgericht niemand wegen Übersitzens im Wirtshaus angezeigt worden? Der Landvogt jedenfalls konzedierte den Wirten in seinem Bescheid, daß sie aus Sicherheitsgründen Läden an den Wirtshäusern haben durften, ordnete aber gleichzeitig bei Strafe an, die Läden dürften erst geschlossen werden, nachdem alle Gäste aufgebrochen waren und der Wirt selber sich zu Bett begeben wollte; den Vorgesetzten befahl das Oberamt, die Wirtshäuser genau zu beaufsichtigen und jene anzuzeigen, die zu lange dort sitzen blieben.

Drei Monate nach dem Frevelgericht, am 10. Mai 1769, erstattete das Oberamt der Karlsruher Regierung ein erstes Mal Bericht über den Erfolg seiner Anordnungen und Verfügungen in Mundingen. Was die Anschaffung weiterer Feuergeräte betraf, so ließen sich die Ortsvorgesetzten vernehmen, die Gemeinde werde sich dessen an-

nehmen, sobald der Bau des Schulhauses fertiggestellt sei. Die Instandstellung der schlechtesten Wege war in der Zwischenzeit erfolgt, und auch die übrigen sollten *»so bald möglich«* mit Kies überführt werden. Die vom Oberamt zur Verfügung gestellten Setzlinge für Kastanienbäume hatte die Gemeinde bereits gesteckt. Und was die Beaufsichtigung der Wirtshäuser anbelangte, so konnten die Gemeindevorsteher dem Oberamt melden, sie würden sich danach achten und hätten die Scharwächter in dieser Sache angewiesen, ihre Schuldigkeit zu tun.

Der Hofrat ließ einige Monate verstreichen und forderte im November 1769 vom Oberamt in Emmendingen erneut Bericht über den mittlerweile erreichten Stand bei der Umsetzung der Frevelgerichtsanordnungen. Üble Witterung, die Durchfahrt der zu ihrer Heirat mit dem Dauphin nach Frankreich reisenden Marie Antoinette und die Unpäßlichkeit des Oberbeamten verzögerten jedoch die Berichterstattung bis zum Juni 1770, als das Oberamt u.a. melden konnte, den Vorgesetzten seien keine Unordnungen in den Wirtshäusern bekannt, *»weil fast niemand mehr dahin gehe«*, auch von den Wirten nichts Ungebührliches zu hören und das späte *»Nacht sizen in Wirthshäusern«* nicht mehr üblich sei. Zusätzliches Feuergerät sei angeschafft worden, und die im Vorjahr angepflanzten Kastanien kämen gut fort. Darauf wies das Oberamt die Vorgesetzten an, im Spätjahr noch mehr Kastanien zu setzen. Vogt und Stabhalter mußten nach einer gewissen Zeit dem Oberamt aber melden, daß die Setzlinge mit 2 Jahren abzusterben begannen, weil der Boden ihres Erachtens *„zu hitzig"* und trocken sei; sie hätten 200 Stück ausgegraben und in ein anderes Feld versetzt und zweifelten nicht, sie würden dort wachsen. Ende November 1772, knapp vier Jahre nach der Durchführung des Frevelgerichts, erstattete das Oberamt ein letztes Mal der Regierung Bericht über den Stand der Dinge in Mundingen. Von den oben zufällig herausgepickten Geschäften verblieb noch die Kastanienfrage in der Diskussion; die Regierung hatte wissen wollen, wie jener Platz, wo der Versuch mit den Kastanien gescheitert war, nun genutzt werde; das Oberamt konnte melden, der Platz sei an einen Bürger verliehen und werde angesät.

Die Ausführungen über die Mundinger Wirtshäuser, Wege, Feuergeräte und Kastanienbäume lassen andeutungsweise erkennen, wie die badischen Frevelgerichte zu einem Instrument der in verschiedenen Lebensbereichen ansetzenden Politik zur Transformation einer ländlich-bäuerlichen Gesellschaft wurden. Die Tätigkeit der Frevelgerichte hatte sich im letzten Drittel des Jahrhunderts zu einer umfassenden Lokaluntersuchung erweitert. Der badische Hofrat erblickte 1794 einen Hauptnutzen der Frevelgerichtsprotokolle darin, daß sie *»die zur statistischen Kenntniß eines Orts dienende Data, als Familien= und Vieh=Zahl, Quantum der cultivirten Ländereyen, Zahl der Professionisten und ihrer Gattungen, der vorzüglich ein= oder ausgehenden Producte u.s.w.«* lieferten und damit zu einer *»politische(n) Topographie«* beitrugen, deren sich die Regierung *»in vielen Fällen, besonders aber zu nüzlicher Beförderung der Landes=Cultur mit großem Vortheil bedienen, oder bey eintrettenden Nothfällen mancher Art dadurch sichere Data zu Beurtheilung der möglichen Gegenmittel schöpfen«* konnte.[36] Die Reflexion auf die Lokalität, wie sie in den Überlegungen badischer Beamter und in der Praxis der Frevelgerichte zu fassen war, wurzelte in denselben Fragestellungen und Erkenntnisinteressen, die nicht nur ein ganzes Ensemble administrativer Techniken des Staates im Ancien Régime in Form der Statistiken, Tabellenwerke, Enquêten, Landesbeschreibungen und Visitationen hervorbrachten, sondern als Voraussetzung dazu auch einen spezifischen Blick auf das »Volk«.[37] Zwischen der »guten Policey« des Staates des Ancien Régime und der Schärfung eines

volkskundlichen Blicks vor der »idyllisch-romantisierende(n) Verklärung« des Volkes und seiner Kultur in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts[38] bestand ein enger Zusammenhang, auf den Hofrat Posselt nicht zufällig bei seiner Beschäftigung mit den Vogt- und Rügegerichten zu sprechen gekommen ist: jeder Oberbeamte werde sich *»bey örtlicher Prüfung der Landespolizey je länger je vester davon überzeugen, daß der Charakter des Volks tiefer liegt und mehr Studium, ihn zweckmäsig zu leiten, erfordert, als man glaubte«.*[39]

Anmerkungen

1 A. Müller, Elemente der Staatskunst, Bd. 1, zit. nach Clemens Zimmermann, Zur aufklärerischen Theorie und Praxis: Die physiokratischen Wirtschaftsreformen in Baden 1750-1790, in: Hans-Peter Becht (Hg.), Pforzheim in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 161-175, hier S. 170.
2 Wilhelm Heinrich Posselt, Vogt- und Rügegerichte, S. Xf.
3 Ebd., S. VII.
4 Ebd., S. XI.
5 Ebd., S. XIIf.
6 Ebd., S. XV,
7 Ebd., S. XIII.
8 Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) 73/1322. – Zu Saltzer und seiner Rolle in der badischen Verwaltung der 1750er Jahre vgl. Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich, Karlsruhe 1913, S. 63-76; Helen P. Liebel, Enlightened Bureaucracy versus Enlightened Despotism in Baden, 1750-1792 (Transactions of the American Philosophical Society, 55/5), Philadelphia 1965, S. 26f.
9 Das Gutachten von Gemmingens vom 20. Februar 1748 ist auch als Beilage in Saltzers Instruktionsentwurf überliefert, vgl. GLAK 74/1322 Beilage D. – Zur Bedeutung von Gemmingens in der badischen Verwaltungsgeschichte s. Helen P.Liebel, Enlightened Bureaucracy (wie Anm. 8), S. 22f.; Wolfgang Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, Leipzig 1916, S. 30f., 211ff.
10 Marc Raeff, The Well-Ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600-1800, New Haven u.a. 1983.
11 Die »Vogt- und Rüg-Gerichts-Ordnung« figuriert als 11. Titel des 9. Teils in der »Lands-Ordnung der Fürstenthummer und Landen Baden und Hachberg/ Landgraffschafft Sausenberg/ und Herrschafft Rötteln/ Badenweiler/ Lahr und Mahlberg«, Durlach 1715, S. 342-356. – Die Reformdekrete von 1754, 1758 und insbesondere von 1767 finden sich im Anhang bei Wilhelm Heinrich Posselt, Vogt- und Rügegerichte (wie Anm.2), S. 223-232. – Ausführlicher zu den badischen Frevelgerichten demnächst André Holenstein, Gesetzgebung und administrative Praxis im Staat des Ancien Régime. Beobachtungen an den badischen Vogt- und Rügegerichte des 18. Jahrhunderts, in: D. Klippel (Hg.), Gesetz und Gesetzgebung in der Frühen Neuzeit (ZHF Beiheft 20), Berlin 1997. Vgl. sehr knapp und im Hinblick auf die Einschätzung der Rolle der Frevelgerichte ergänzungsbedürftig Clemens Zimmermann, Grenzen des Veränderbaren. Staat und Dorfgemeinde in der Markgrafschaft Baden, in: Aufklärung 9(1996), S. 25-44, bes. S. 31f., 42f.
12 Zum Verfahren der Publikation von Gesetzen im Ancien Régime Dietmar Willoweit, Gesetzespublikation und verwaltungsinterne Gesetzgebung in Preußen vor der Kodifikation, in: G. Kleinheyer/P. Mikat (Hgg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift f. H. Conrad, Paderborn u.a. 1979, S. 601-619. Zum Karlsruher Intelligenz- und Wochenblatt s. Paul Lenel, Rechtsverwaltung (wie Anm. 8), S. 26f. und die Angaben bei Holger Böning/Reinhart Siegert,Volksaufklärung. Biobibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850, Bd. 1, Stuttgart u.a. 1990, Sp. 165, 722-735.
13 GLAK 229/105128 (Frevelgerichtsprotokoll Teningen, 1754).
14 Der »Rüg-Zettul« aus der Landesordnung verzeichnete in einem katechismusähnlichen Interrogatorium 59 mehr oder minder klar definierte Tatbestände aus folgenden Bereichen der territorialen Policeygesetzgebung: »Vom Wort Gottes/ und Besuchung der Predigten«, »Vom Gotteslästern«, »Von Zauberey oder Teuffels-Beschwören«, »Von der Kinder und Ehehalten Untreu/ wie auch von Ubelthaten der Eheleut«, »Vom Friedbieten«, »Vom Feld-Diebstahl«, »Von unzüchti-

gem/ üppigem Wandel und Leben«, »Vom Verschwenden«, »Von dem übermäßigen Zechen und Volltrincken«, »Vom Spielen/ und arglistigem Gewett«, »Von wucherlichen Conträcten«, »Vom schädlichen Fürkauff«, »Von verbottener Veräusserung oder Beschwerung der Güter« und schließlich gewissermaßen als Generalklausel die Rubrik »Von Schaden und Nachtheil/ so Uns oder Unsern Städten/ Flecken und Gemeinden zugefügt wird« (Lands-Ordnung, S. 347-354).

15 Hochzeit- und Kindtauf-Edict 1754.11.23 (Carl Friedrich Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen (...) Anstalten und Verordnungen, 3 Bände, Karlsruhe, Frankfurt a. M./Leipzig, 1773/74, hier Bd. 3, Ziff. 270).

16 Generalreskript 1752.04.15 (Ebd., Bd. 1, Ziff. 29).

17 Generalreskript 1748.11.16 (Ebd., Bd. 3, Ziff. 262); Generalreskript 1752.07.29 (Ebd., Bd. 3, Ziff. 263).

18 Generalreskript 1705.05.05 wegen gänzlicher Abstellung der Kirchweihen (Ebd., Bd. 1, Ziff. 26).

19 Generalreskript 1753.04.28: wer kein Wirtshaus hat, darf bei 10 fl. Strafe außer seinen Verwandten und Freunden niemanden ohne obrigkeitliche Erlaubnis über Nacht beherbergen (Ebd., Bd. 2, Ziff. 145).

20 Generalreskript 1717.08.13 wegen Einsperrung der Tauben zur Frühlings- und Herbstsaatzeit (Ebd., Bd. 3, Ziff. 376); Generalreskript 1752.08.26 mit Bestätigung der Verordnung von 1717 (Ebd., Bd. 3, Ziff. 377); Generalreskript 1753.08.11 mit Einschränkung der Verordnung von 1752 (Ebd., Bd. 3, Ziff. 378).

21 Generalreskript 1752.04.07 (Ebd., Bd. 1, Ziff. 103).

22 Neue Ordnungen wurden hin und wieder ausdrücklich für die periodische Publikation bei Rügegerichten vorgesehen, so etwa die Wegordnung vom 20. Februar 1747 (Gerstlacher, Sammlung, Bd. 3, S. 74-89, hier § 29, S. 88f.). Das Generaldekret vom 30. Oktober 1754 ordnete die Erneuerung aller für das Policeywesen einschlägigen Generalverordnungen bei jedem Frevelgericht an (Gerstlacher, Sammlung, Bd. 3, S. 583f.).

23 Zu den »Policeyämtern« zählte man in Teningen 1754 den Waisenrichter, Landmarker, Brotwäger, Almosenpfleger, Fleischschauer, Scharwächter, Feuerschauer, Boten, Nachtwächter, Weinsiegler, Feldstüzler und Wagmeister (Frevelgerichtsprotokoll Teningen 1754, GLAK 229/105128).

24 Zum Rügeverfahren vgl. Wolfgang Sellert, Artikel »Rügegericht, Rügeverfahren«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1201-1205; Albert Michael Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, München 1907; André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart-New York 1991, S. 129-138, 164-172 (mit älterer Lit.).

25 André Holenstein, Huldigung (wie Anm. 24); Ders., Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Peter Blickle (Hg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, (ZHF Beiheft 15), Berlin 1993, S. 11-63, hier S. 15-20.

26 Das Mundinger Frevelgerichtsprotokoll von 1761 in GLAK 229/70240/I.

27 GLAK 74/3887 (1725.05.09)

28 GLAK 74/3887 (1725. 08.29).

29 Zu den Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. vgl. Helen P.Liebel, Enlightened Bureaucracy (wie Anm. 8); Alfred Straub, Das badische Oberland im 18. Jahrhundert. Die Transformation einer bäuerlichen Gesellschaft vor der Industrialisierung, Husum 1977; Clemens Zimmermann,Reformen in der bäuerlichen Gesellschaft. Studien zum aufgeklärten Absolutismus in der Markgrafschaft Baden, 1750-1790, Ostfildern 1983; Klaus Gerteis, Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reiches vor der Französischen Revolution, Trier 1983; Clemens Zimmermann, Grenzen (wie Anm. 11), dessen Ausführungen zu den Zielen und Grenzen staatlicher Gemeindepolitik im 18. Jahrhundert in Baden den weiteren Rahmen skizzieren, in dem auch die badischen Frevelgerichte operierten.

30 Für die Archivbelege vgl. André Holenstein, Gesetzgebung und administrative Praxis (wie Anm. 11), Anm. 32 und 34.

31 Zur Urbarisierung sumpfiger oder zu trockener Flächen vgl. Clemens Zimmermann, Reformen (wie Anm. 29), S. 139-44.

32 Zur Ausbreitung des Kleebaus vgl. ebd., S. 132-35.

33 Zur Einschränkung der Frühjahresweide vgl. ebd., S. 145ff.

34 GLAK 137/105 (1781.01.22). - Zur Oberamtstätigkeit Johann Georg Schlossers und deren ideologie- und geistesgeschichtliche Verortung vgl. Helen P. Liebel, Enlightened Bureaucracy (wie Anm.8), S. 88-100; Clemens Zimmermann, Reformen (wie Anm. 29), S. 65-75; Johan van der Zande, Johann Georg Schlosser 1739-1799, Stuttgart 1986, S. 19-23.

35 Das Folgende nach dem Frevelgerichtsprotokoll und der entsprechenden Akte (GLAK 229/70240/II).

36 Hochfürstlich-Markgräflich-Badische Hofraths- und Regierungs-Instruction, Karlsruhe 1794 (hier zit. nach Wilhelm Heinrich Posselt, Vogt- und Rügegerichte (wie Anm. 2), S. 235).

37 Wolfgang Jacobeit, Vom »Berliner Plan« von 1816 bis zur nationalsozialistischen Volkskunde. Ein Abriß, in: Ders. u.a. (Hgg.), Völkische Wissenschaft. Gestalten und Tendenzen der deutschen und österreichischen Volkskunde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Wien u.a. 1994, S. 17-30, hier bes. S. 17-20. Für die Berührungspunkte mit der frühen Volkskunde vgl. Helmut Möller, Aus den Anfängen der Volkskunde als Wissenschaft, in: Zeitschrift für Volkskunde 60 (1964), S. 218-233; Hermann Bausinger, Volkskunde, Berlin u.a. 1971, S. 29f.; Mohammed Rassem/Justin Stagl, Exposé, in: Dies. (Hgg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.- 18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 1980, S. 12-16.

38 Wolfgang Jacobeit, Vom »Berliner Plan« (wie Anm. 37), S. 20; Hermann Bausinger, Volkskunde im Wandel, in: Ders. u.a., Grundzüge der Volkskunde, 3. Aufl., Darmstadt 1993, S. 1-15.

39 Wilhelm Heinrich Posselt, Vogt- und Rügegerichte (wie Anm. 2), S. XIV.